

**1. Satzung
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Emden**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2, und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Emden vom 11.06.2009 (in Kraft seit dem 01.07.2009) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt. Der Vorbehalt der Nachprüfung entfällt mit dessen Aufhebung, mit dem Antrag des Steuerschuldners auf Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung, oder mit Ablauf der Festsetzungsfrist.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Emden,
Stadt Emden

B. Bornemann
Oberbürgermeister